

S A T Z U N G

zur 1. Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten vom 16. Juli 2013

Aufgrund des § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Stadt Eppingen am 26. April 2016 folgende 1. Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit beschlossen:

Artikel 1

Erstattung von Aufwendungen für die Pflege oder Betreuung von Angehörigen

Nach § 5 wird folgender § 5a eingefügt:

§ 5a

Erstattung von Aufwendungen für die Pflege oder Betreuung von Angehörigen

Notwendige Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit werden den Mitgliedern des Gemeinderats und seiner Ausschüsse, der sonstigen vom Gemeinderat gebildeten Gremien und der Ortschaftsräte auf Nachweis ersetzt.

Artikel 2

Entschädigung für ehrenamtliche Stellvertreter des Oberbürgermeisters und der Ortsvorsteher

§ 4 wird wie folgt geändert:

§ 4

Ehrenamtliche Stellvertreter des Oberbürgermeisters

Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Oberbürgermeisters erhalten für die Vertretung als Ersatz ihrer Auslagen und des Verdienstausfalles eine Entschädigung. Diese beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis 3 Stunden	50 Euro
von mehr 3 Stunden	80 Euro

§ 6 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

§ 6
Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Ortsvorsteher

(4) Die stellvertretenden Ortsvorsteher erhalten für ihre Vertretungstätigkeit eine Aufwandsentschädigung.

Diese beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis 3 Stunden	50 Euro
von mehr 3 Stunden	80 Euro

**Artikel 3
Inkrafttreten**

Artikel 1 tritt rückwirkend zum 1. Dezember 2015, Artikel 2 zum 1. Juni 2016 in Kraft.

Eppingen, den 26. April 2016

Bürgermeisteramt Eppingen

Für den Gemeinderat:

Holaschke
Oberbürgermeister

Hinweis zur vorstehenden Satzung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Erlass dieser Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Stadtverwaltung Eppingen geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Abweichend hiervon kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedem geltend gemacht werden, wenn

- der Oberbürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder
- ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Ausfertigungsvermerk

Eppingen, den 30. April 2016

Für den Gemeinderat:

Holaschke, Oberbürgermeister